

61. 1. Ist die actio negatoria auch wegen übermäßigen Lärmes im Nachbarhause begründet?
 2. Wieweit kann mit der negatoria Schadensersatz gefordert werden?

I. Civilsenat. Urth. v. 29. März 1882 i. S. M. (Bekl.) w. B. (Kl.)
 Rep. I. 705 '81.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Revisionskläger hat in seinem in Frankfurt a. M. in der Schlachthausgasse neben dem Hause der Revisionsbeklagten belegenen Gebäude nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung und nachdem auch die Revisionsbeklagten ihre Zustimmung hierzu erklärt hatten, eine Druckerei mit Dampfbetrieb eingerichtet. In derselben wird auch während der Nacht gearbeitet. Nach der thatfächlichen Feststellung des oberlandesgerichtlichen Urtheiles verursacht der Betrieb der Druckerei in der Regel, und zwar insbesondere auch zur Nachtzeit, in dem Hause der Kläger Lärm und Erschütterungen in einem Grade, welcher das Maß des Erträglichen übersteigt, und die ordnungsmäßige Benutzung der Wohnungen dieses Hauses wesentlich beeinträchtigt. Das Urtheil hat deshalb das des Landgerichtes bestätigt, durch welches dem Antrage der Kläger entsprechend der Beklagte verurtheilt worden ist:

¹ Vgl. Thöl, Handelsrecht 6. Ausg., Bd. 1 §. 75 S. 265. 268; Zimmermann, die Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio S. 259; Laband in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 10 S. 234; Buchta, Stellvertretung S. 238; Währ in Jhering, Jahrb. Bd. 10 S. 289. Aus der Praxis: Scufert, Archiv Bd. 33 Nr. 20, Bd. 29 Nr. 234 und die dortigen Citate.

1. rüchftlich der in feinem Hause betriebenen Druckerei folche Einrichtungen zu treffen, daß die mit dem dermaligen Betriebe verbundene Erftütterung des klägerifchen Hauses und der mit demfelben verbundene Lärm auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werde,

2. den Klägern, vorbehaltlich der Liquidation, allen Schaden zu erfetzen, welcher denfelben durch die mit dem dermaligen Betriebe der Druckerei des Beklagten verbundene, übermäßige Erftütterung des klägerifchen Hauses und durch den mit demfelben verbundenen übermäßigen Lärm entftanden ift und noch entftehen wird.

Die vom Beklagten gegen das oberlandesgerichtliche Urteil eingelegte Revision ift zurückgewiefen worden aus folgenden

Gründen:

„Allerdings hat das für Frankfurt a.M. maßgebende gemeine Recht keine Vorfchrift, welche ausdrücklich anordnet, daß der Grundeigentümer wegen übermäßigen Lärmes, welcher auf dem benachbarten Grundftücke erregt wird, klagen kann.

Ebenfowenig läßt fich aber mit Grund behaupten, daß es dieferhalb keine Klage gebe, und daß der Grundeigentümer auf polizeilichen Schutz zu verweifen fei, wie folche Behauptungen allerdings in der juriftifchen Literatur aufgestellt und auch in der Rechtsprechung, insonderheit nach dem Zeugnis des landgerichtlichen Urteiles in der früheren Frankfurter Praxis, befolgt worden find.

Zunächst würde damit der Grundeigentümer auf einen nicht ausreichenden Schutz verwiefen. Denn die Polizei kann es nicht für ihre Aufgabe halten, lediglih im Interesse einzelner Privaten wegen eines Lärmes einzuschreiten, welcher diese, nicht aber das Publikum im allgemeinen oder einen größeren Teil desfelben beunruhigt, wenn fich der Lärm eben nur auf einem befchränkten Raume, innerhalb der nächften Wohnungen vernehmen läßt, ohne öffentliche Störungen hervorzurufen. Nach §. 27 Gewerbeordnung muß zwar die Errichtung folcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräufch verbunden ift, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Die Unterfagung der Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsftätte kann aber nach den in §. 27 getroffenen Bestimmungen nur erfolgen, wenn in der Nähe Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder

Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde. Das ist der polizeiliche Gesichtspunkt.

Sodann braucht sich aber auch derjenige, dessen Privatrecht verletzt wird, die Verweisung auf den polizeilichen Schutz nicht gefallen zu lassen, vielmehr dient zum Schutz des verletzten Privatrechtes die gerichtliche Klage. — Es ist aber anzuerkennen, daß das Grundeigentum nicht bloß durch körperliche Einwirkungen auf das Grundstück, Immissionen, verletzt wird; das Eigentum wird von den Menschen ausgeübt nicht um der Sache willen, an welcher es zusteht, sondern um des menschlichen Bedürfnisses willen, welches durch die Sache befriedigt wird.

Das Recht an der Sache wird verletzt, nicht bloß wenn die Integrität der Sache beschädigt wird, sodaß sie aus diesem Grunde nicht mehr dem Bedürfnis, für welches sie bestimmt ist, so dienen kann wie im unverletzten Zustande; sondern auch dann, wenn die Benutzbarkeit der Sache für Menschen aus einem Grunde verhindert oder erschwert wird, welcher sich gegen die Menschen selbst richtet, deren Bedürfnis durch die an dieser Stelle befindliche Sache befriedigt werden soll. Wenn die Wohnbarkeit eines Hauses dadurch verhindert oder erschwert wird, daß auf dem Nachbargrundstücke ein fortwährendes außergewöhnliches Geräusch, namentlich zur Nachtzeit verursacht wird, so wird dadurch nicht weniger das Eigentum an dem zum Wohnen bestimmten Hause verletzt, wie wenn von dem Nachbargrundstücke Steinsplitter über die Grenze herüberfliegen, oder wenn von dort aus Gase herüberdringen, welche das Brunnenwasser vergiften, oder wenn die Wände des Gebäudes durch eine von dem Nachbargrundstücke aus eindringende Feuchtigkeit beschädigt werden.

Die zum Schutze gegen unerlaubte Eingriffe in das Eigentum bestimmte Klage ist deshalb wegen Erregung unerlaubten Lärmes, welcher die bezeichnete Wirkung hat, für statthaft zu erachten, wenn schon in den römischen Rechtsquellen die Zulässigkeit der Klage für diesen Fall nicht besonders bezeugt ist.

Für erlaubt kann aber die Erregung eines außergewöhnlichen Lärmes nicht schon um deswillen gelten, weil derselbe durch einen erlaubten Gewerbebetrieb auf dem eigenen Grundstücke erzeugt wird. In-

folge davon, daß die Privatgrundstücke nebeneinander liegen, sind die verschiedenen Eigentümer darauf angewiesen, in der Benutzung je ihres Grundstückes auf die Benutzbarkeit der benachbarten Grundstücke Rücksicht zu nehmen, sich solcher Benutzung zu enthalten, welche nicht ausführbar ist, ohne die Benutzbarkeit der benachbarten Grundstücke zu verhindern. Denn in der Rechtsgemeinschaft des Staates hat das Eigentum des einen denselben Anspruch auf Anerkennung wie das Eigentum des anderen.

Diese Sätze mögen eine Modifikation erleiden, wenn ein für das allgemeine Bedürfnis notwendiges Gewerbe überhaupt nicht anders betrieben werden kann, als unter Erregung eines Menschen belästigenden Geräusches, gleichviel an welcher Stelle und gleichviel in welcher Weise das Gewerbe betrieben werden mag.

Alein hier liegt ein solcher Fall nicht vor. Eine Druckerei wird sich mit Dampf auch zur Nachtzeit innerhalb einer größeren Stadt so betreiben lassen, daß die ordnungsmäßige Benutzung der benachbarten Wohnhäuser nicht wesentlich beeinträchtigt wird, z. B. wenn dazu ein so ausgedehntes Grundstück gewählt wird, daß sich das in den mittleren Räumen erzeugte Geräusch nicht auf die Nachbargrundstücke überträgt. Ist eine solche Ausübung ohne die festgestellte Beeinträchtigung der Nachbarn auf dem schmalen Grundstücke des Beklagten, wie dieser behauptet hat, nicht möglich, so kann er nicht fordern, daß sich die Nachbarn diese Beeinträchtigung gefallen lassen müßten, weil er dieses Grundstück zur Ausübung seines Gewerbes gewählt hat. Daß sich die gleichfalls zur Klage gestellte und von den Vorderrichtern für unerlaubt erachtete Erschütterung selbst bei dem Gewerbebetriebe des Beklagten auf dem von ihm erwählten Grundstücke vermeiden läßt, geht daraus hervor, daß sie in dem gerichtlichen Lokaltermine nicht wahrgenommen worden ist. Nach der thatsächlichen Feststellung des Oberlandesgerichtes verursacht der Betrieb der Druckerei des Beklagten in der Regel, und zwar insbesondere auch zur Nachtzeit in dem Hause der Kläger Lärm und Erschütterungen in einem Grade, welcher das Maß des erträglichen übersteigt und die ordnungsmäßige Benutzung der Wohnungen dieses Hauses wesentlich beeinträchtigt. Damit ist die Negatoria begründet.

Soweit Revisionskläger dazu verurteilt ist, Einrichtungen zu treffen, durch welche die Verletzung des Eigentumes der Revisionsbeklagten in

den gedachten Beziehungen beseitigt wird, muß seine Revision zurückgewiesen werden.

Auch die Verurteilung zum Schadenersatze entspricht den Gesetzen, soweit sie sich auf die Zeit seit der Klagerhebung bezieht, welche nach §. 239 C.P.D. in dieser Beziehung an die Stelle der Litiskonfestation getreten ist.

Vgl. l. 19 §. 1 Dig. de usuris et fructibus 22, 1; l. 4 §. 2 Dig. si servitus vindicetur 8, 5; dazu Thering, das Schuldmoment S. 26 Anm. 42 a.

Daß der mit der Negatoria Belangte soweit auf das Interesse des Klägers zu verurteilen ist, rechtfertigt sich für die Zeit nach dem Urteile damit, daß der Beklagte dem Urteile nicht Genüge leistet, für die Zeit des Prozesses entspricht es dem allgemeinen Grundsatz, daß der siegreiche Kläger durch das Urteil dasjenige erhalten soll, was er gehabt haben würde, wenn im Augenblicke der Litiskonfestation das Urteil hätte erfolgen können. Der Prozeß geht insoweit, als dieser Grundsatz durchgeführt ist, auf Gefahr des Beklagten.

Dagegen ist nicht zu erwarten, daß die Quellen den Satz bestätigen sollten, daß mit der Negatoria schlechthin, auch für die Zeit vor der Klagerhebung das Interesse des Klägers, welches er daran hatte, daß sein Eigentum nicht verletzt wurde, gefordert werden dürfte; denn es würde dies allgemeinen Rechtsprinzipien widersprechen. Die Negatoria ist auch da begründet, wo das Eigentum durch ein lediglich objektives Unrecht verletzt wird. Der Umstand aber, daß jemand durch seine Handlung objektiv ein fremdes Recht verletzt, begründet wohl einen Anspruch auf Beseitigung des Fortbestandes dieses objektiv widerrechtlichen Verhaltens, er reicht aber nicht aus, um eine Verpflichtung des Urhebers jener Verletzung zum Schadenersatze zu begründen — Thering, das Schuldmoment S. 6 flg. —, es muß dazu ein weiterer Rechtsgrund hinzutreten, sei es eine subjektive Verschuldung des Schadensstifters, sei es ein Vertrag etwa des Inhaltes, daß die von ihm beabsichtigte Handlung auf seine Gefahr gehe, sei es ein anderer Grund, welcher diesen Übergang der Gefahr auf den Handelnden rechtfertigt und dergleichen. Nun ist auch in den Quellen deutlich ausgesprochen, daß besondere Thatsachen vorliegen müssen, wenn wegen solcher Verletzungen, welche die Negatoria oder die Confessoria begründen, aus der

Zeit vor der Litiskontestation für Schaden gehaftet werden soll, sei es daß eine cautio damni infecti geleistet war — l. 29 Dig. de serv. praed. urb. 8, 2; l. 17 §. 5 Dig. si servitus vindicetur 8, 5 —, sei es daß eine Verschuldung des Beklagten vorliegt — l. 5 Cod. de serv. 3, 34 „injuriöse exstruxit“.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob im römischen Prozesse mit der Negatoria solcher Schaden überhaupt nicht habe gefordert werden können, dazu vielmehr die besonderen Klagen anzustellen gewesen seien, welche diesem Zwecke dienten — Thering a. a. O. S. 26 flg. —. Im heutigen Prozesse genügt es, es ist aber auch erforderlich, daß, wenn wegen Eigentumsverletzung zugleich Schadenersatz für die Zeit vor der Klagerhebung verfolgt wird, von dem Kläger in diesem Prozesse solche Thatsachen behauptet werden, aus welchen sich die Verpflichtung des Beklagten zum Schadenersatz ergibt. Die hier entwickelten Grundsätze sind oberstrichterlich bereits wiederholt anerkannt;

vgl. das Urteil des Oberappellationsgerichtes Berlin bei Seuffert, Archiv Bd. 21 Nr. 213, das Urteil des Oberappellationsgerichtes München in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 35 S. 405 flg.

Nun wird sich in vielen Fällen, wenn gegen den Urheber der Verletzung negatorisch geklagt wird, das Moment der Verschuldung aus der Erzählung des thatsächlichen Vorganges ergeben, durch welche die Verletzung begründet ist, sodaß beim Mangel der Darlegung entschuldigender Momente die bewußte oder fahrlässige Rechtswidrigkeit ohne weiteres festzustellen ist. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich um die bisher sehr bestrittene Frage, wie weit der Grundeigentümer gegen den Nachbar wegen eines Lärm und Erschütterung erzeugenden Gewerbebetriebes den Anspruch auf Abänderung der entsprechenden Vorrichtungen hat. In dem landgerichtlichen Urteile ist bezeugt, daß dieselbe in Frankfurt a. M. früher konstant verneinend entschieden worden ist; dazu kommt, daß der Beklagte die Konzession zu seiner Anlage mit Genehmigung der Kläger erhalten hat. Unter solchen Umständen läßt sich daraus, daß, wie nunmehr in diesem Prozesse erkannt ist, die Anlage des Beklagten objektiv das Recht der Kläger verletzt, nicht ohne weiteres ableiten, daß die Verletzung auch dem Beklagten als Schuld anzurechnen sei. Andere Thatsachen, aus welchen sich die Haftung des Beklagten für den Schadenersatz ergeben könnte, sind von den vorder-

richterlichen Urteilen auch nicht festgestellt, von den Klägern nicht behauptet.

Soweit es sich um den Schadenserfaz aus der Zeit vor der Klagerhebung handelt, ist also das oberlandesgerichtliche Urteil aufzuheben und die erhobene Klage abzuweisen.“